

Rechtssache C-480/21
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. August 2021

Vorlegendes Gericht:

Supreme Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juli 2021

Rechtsmittelführer:

W O

J L

Rechtsmittelgegner:

The Minister for Justice and Equality

C-480/21 – 1

SUPREME COURT (Oberster Gerichtshof, Irland)

[nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄß ART.
267 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER
EUROPÄISCHEN UNION

[nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Supreme Court]

[nicht übersetzt]

IN SACHEN EUROPEAN ARREST WARRANT ACT 2003 (IN
GEÄNDERTERFASSUNG)

UND IN SACHEN W O [nicht übersetzt]

UND ZWAR

THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY

ANTRAGSTELLER

GEGEN

W O

ANTRAGSGEGNER

UND

[nicht übersetzt]

**IN SACHEN EUROPEAN ARREST WARRANTACT 2003 (IN
GEÄNDERTER FASSUNG)**

UND IN SACHEN J L [nicht übersetzt]

UND ZWAR

THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY

ANTRAGSTELLER

GEGEN

J L

ANTRAGSGEGNER

**BESCHLUSS VOM 30. Juli 2021
ZUR VORLAGE BEIM**

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION NACH
ART. 267 DES VERTRAGS**

[nicht übersetzt] [Verfahrensrechtlicher Hintergrund]

Die Sache wurde zur Entscheidung am 23. Juli 2021 anberaumt und an diesem Tag erging die Entscheidung in Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten der jeweiligen Parteien nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben worden war, zum Entwurf eines Vorlagebeschlusses Stellung zu nehmen

Der Sachverhalt und das Verfahren sind in dem beigefügten Vorlagebeschluss aufgeführt

Ferner geht das Gericht davon aus, dass die Klärung der Streitfragen zwischen den Parteien im Rahmen dieses Antrags Fragen nach der richtigen Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts aufwirft, und zwar Fragen, die sich in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates geänderten Fassung stellen, sowie Fragen nach der angemessenen Prüfung, die bei der Erhebung eines Einspruchs gemäß Section 37 des European Arrest Warrant Act 2003 (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2003) vorzunehmen ist. Die Anordnung der Übergabe eines Antragsgegners, gegen den ein Europäischer Haftbefehl (im Folgenden: EHB) vorliegt, würde möglicherweise zu einer Verletzung seiner Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen

DAS GERICHT HAT BESCHLOSSEN, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die im besagten Vorlagebeschluss dargelegten Fragen vorzulegen:

(1) Ist es angemessen, die im Urteil LM dargelegte und im Urteil L und P bestätigte Prüfung anzuwenden, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Rechtsmittelführer vor Gerichten stehen werden, die nicht durch Gesetz errichtet sind?

(2) Ist es angemessen, die im Urteil LM dargelegte und im Urteil L und P bestätigte Prüfung anzuwenden, wenn eine Person, die einen Antrag auf Erlass eines EHB anfechten will, ein Prüfungskriterium nicht erfüllen kann, weil es zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Art und Weise, in der Rechtssachen nach dem Zufallsprinzip zugewiesen werden, nicht möglich ist, die Zusammensetzung der Gerichte, vor denen sie verhandelt werden wird, zu bestimmen?

(3) Stellt das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs zur Anfechtung der Rechtsgültigkeit der Ernennung von Richtern in Polen unter Umständen, unter denen die Rechtsmittelführer zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht nachweisen können, dass die Gerichte, vor die sie gestellt werden, mit nicht rechtsgültig ernannten Richtern besetzt sein werden, einen Verstoß gegen den Wesensgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren dar, der den Vollstreckungsstaat verpflichtet, die Übergabe der Rechtsmittelführer zu verweigern?

ES WIRD ANGEORDNET dass die Rechtsmittelführer weiterhin gegen Kautionsentlassung bleiben [nicht übersetzt] dass das vorliegende Rechtsmittelverfahren bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die besagten Fragen oder bis auf weiteren Beschluss ausgesetzt wird

[nicht übersetzt]. [Kostentragung im nationalen Verfahren]

[nicht übersetzt]

Ausgefertigt am heutigen Tag, dem 30. Juli 2021

AN CHÚIRT UACHTARACH
THE SUPREME COURT

[nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Supreme Court]

Zwischen/

WO

Rechtsmittelführer

UND

MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY

Rechtsmittelgegner

[nicht übersetzt]

Zwischen/

JL

Rechtsmittelführer

UND

MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY

Rechtsmittelgegner

Vorlagebeschluss des Supreme Court vom 30. Juli 2021

Einleitung

1. Der Supreme Court hat beschlossen, dem Gerichtshof gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fragen vorzulegen, die sich aus dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates geänderten Fassung ergeben, sowie die Frage, welche Prüfung bei einem Einspruch nach Section 37 des European Arrest Warrant Act 2003 anzuwenden ist, ob die Anordnung der Übergabe eines Antragsgegners, der Gegenstand eines EHB ist, möglicherweise zu einer Verletzung seiner Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) führen würde. Im Urteil *Celmer* wurde nach Vorlage an den Gerichtshof entschieden, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine zweistufige Prüfung vorzunehmen, wenn ein Antragsgegner der Übergabe unter Geltendmachung einer drohenden Verletzung seiner Rechte nach dem

Unionsrecht widersprechen möchte: zum einen hat das Gericht festzustellen, ob in dem ersuchenden Mitgliedstaat allgemeine und systemische Mängel bestehen, die zu einer Verletzung von Rechten aus der EMRK oder der Charta führen, und zweitens muss das Gericht eine echte Gefahr aus gewichtigen Gründen feststellen, dass der Wesensgehalt des Grundrechts verletzt werden wird (siehe Urteil Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, im Folgenden: **LM**, wie die Rechtssache *Celmer* vom Gerichtshof bezeichnet wurde). Diese Prüfung wurde unlängst vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, L und P, ECLI:EU:C:2020:1033, im Folgenden: **L und P**, bestätigt).

Sachverhalt

2. Gegen Herrn O. und Herrn L. liegen mehrere EHB vor, mit denen ihre Auslieferung an die Republik Polen (im Folgenden: Polen) beantragt wird. Gegen den erstgenannten Rechtsmittelführer liegen vier EHB vor, von denen zwei vom Landgericht Lublin und die beiden anderen vom Bezirksgericht in Zdzislaw Lukaszewicz bzw. Zamość ausgestellt wurden. Drei dieser EHB zielen auf seine Übergabe ab, so dass er sich wegen einer Reihe bestimmter Straftaten vor Gericht zu verantworten hat, und ein Haftbefehl zielt auf seine Übergabe ab, damit er für bereits von polnischen Gerichten ausgesprochene Verurteilungen inhaftiert werden kann. Gegen den zweitgenannten Rechtsmittelführer liegt ein vom Landgericht Rzeszów ausgestellter EHB vor, der sich auf fünf Straftaten bezieht.

Verfahren in Irland

3. Nach den ordentlichen Verfahren zur Vollstreckung der Haftbefehle gegen Herrn O. und Herrn L. stellte der Antragsteller/Rechtsmittelgegner (der Minister) einen Antrag auf Vollstreckung der Haftbefehle. Die Sachen wurden vor dem High Court (Hohes Gericht, Irland) zusammen behandelt. Die EHB wurden in beiden Fällen aus einer Reihe von Gründen angefochten, und obwohl in beiden Fällen gesonderte Urteile ergingen, betreffen die Urteile dieselbe Kernfrage und wurden auf dieselbe Weise entschieden. Die Urteile des High Court in beiden Rechtssachen gaben dem Minister Recht und ordneten die Übergabe von Herrn O. und Herrn L. an [nicht übersetzt]. Die Rechtsmittelführer beantragten und erhielten mit Beschlüssen vom 9. März 2021 die Zulassung zur Berufung vor dem Supreme Court [nicht übersetzt].

4. Die Rechtsmittelführer machen im Wesentlichen geltend, dass sich die Situation in Polen seit dem Urteil *Celmer* geändert habe. Der Act on the System of Common Courts (Gesetz über das System der ordentlichen Gerichte) (im Folgenden: Neue Gesetze) wurde am 20. Dezember 2019 verabschiedet und vom polnischen Gesetzgeber am 23. Januar 2020 angenommen und ist in Polen am 24. Februar 2020 in Kraft getreten, was nach Ansicht der Rechtsmittelführer die Möglichkeit eröffnet, dass die Gerichte in Polen, die mit ihren Rechtssachen befasst werden sollen, nicht in der vom Gerichtshof kürzlich in der Rechtssache

A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof – Rechtsbehelf), C-824/18, ECLI:EU:C:2021:153, genannten Weise ernannt wurden. Außerdem bringen die Rechtsmittelführer vor, dass es in Polen keinen Mechanismus gebe, um diese Rechtswidrigkeit anzufechten. Der Rechtsmittelgegner macht geltend, dass die Rechtsmittelführer den Gerichtshof letztlich ersuchen, auf die zweite Stufe der LM-Prüfung zu verzichten. Der Rechtsmittelgegner führt aus, dass es keine nationale oder internationale Rechtsquelle gebe, die darauf hindeute, dass sich eine Partei über eine rein theoretische Verletzung ihrer Rechte beschweren kann. Eine Partei müsse einen Zusammenhang zwischen dem gerügten Verstoß und ihrem Einzelfall nachweisen, und ohne einen solchen Nachweis müssten die Rechtsmittelführer scheitern.

Vorbringen der Parteien

5. In der Verhandlung vor dem Supreme Court war das zentrale Argument der Rechtsmittelführer, dass das Urteil LM, in dem ein zweistufiger Ansatz für den Erfolg eines auf das Argument der Rechtsstaatlichkeit gestützten Einspruchs gegen die Übergabe dargelegt worden sei, nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sei, da es sich nur mit Fragen der Unabhängigkeit der Justiz befasst habe, welche ein anderer Gesichtspunkt seien als die Frage, ob es sich bei einem Gericht um ein Gericht handle, das durch Gesetz errichtet sei. Sie wiesen darauf hin, dass die gesuchte Person keinen wirksamen Rechtsbehelf habe, wenn das Gericht in Polen nicht durch Gesetz errichtet sei. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die Unabhängigkeit, sondern um die Gesetzmäßigkeit des Gerichts. Daher stelle sich die Frage nach der Unabhängigkeit des Gerichts nur dann, wenn das Gericht durch Gesetz errichtet worden sei. Die Rechtsmittelführer erklärten, es bestehe die echte Gefahr, dass jedes Gericht, vor dem sie erschienen, aufgrund der Neuen Gesetze und anderer seit 2015 eingeführter Änderungen nicht durch Gesetz errichtet worden seien, was den Anforderungen von Art. 47 der Charta und den Art. 6 und 13 der EMRK widerspreche. Unter diesen Umständen hätten sie keinen wirksamen Rechtsbehelf, wie er von der EMRK und der Charta gefordert werde. Das Urteil LM betreffe Fragen der Unabhängigkeit, während es im vorliegenden Fall um ein identifizierbares Grundrecht, nämlich das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, gehe, das den Rechtsmittelführern infolge der jüngsten Gesetzesänderungen in Polen entzogen worden sei. Diese Unterscheidung sei von Bedeutung, da das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf weniger subjektiv sei als die Frage der Unabhängigkeit und sich daher weniger auf persönliche Faktoren der gesuchten Person beziehe.

6. Der Rechtsmittelgegner argumentierte, dass die Rechtsmittelführer eine radikale Abweichung von dem gefestigten Grundsatz anstrebten, dass eine Partei nachweisen müsse, dass ihre spezifischen und konkreten Umstände die echte Gefahr einer Verletzung eines Rechts aus der Konvention und/oder der Charta begründe. Die Rechtsmittelführer führten keinen Grund dafür an, weshalb das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf anders als jedes andere Recht aus der Konvention behandelt werden sollte, und dass die Rechtsprechung des

Gerichtshofs und des EGMR in Bezug auf das Recht, keiner erniedrigenden und/oder unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden, fortlaufend den Ansatz verfolgt habe, dass eine echte Gefahr der Verletzung eines Rechts der gesuchten Person bestehen müsse (Aranyosi und Căldăraru, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU ECLI:EU:C:2016:198, Saadi/Italien, Antrag Nr. 37201/06 [2009] 49 E.H.R.R. 30), oder dass die echte Gefahr einer Verletzung des Wesensgehalts des Rechts auf ein faires Verfahren bestehe (Rechtssachen LM; L und P). Es gebe keine Grundlage für die Behauptung, dass dieselbe Prüfung nicht bezüglich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gelten sollte. Der Rechtsmittelführer berief sich für sein Vorbringen, dass der Grundsatz, dass eine Partei einen Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und ihren eigenen besonderen Umständen nachweisen müsse, auch ein Grundsatz des nationalen Rechts sei, auf das Urteil *Minister for Justice v. Brennan* [2007] 3 I.R. 732. Der gerügte Sachverhalt müsse sich auf die Person auswirken, deren Übergabe beantragt werde. Es wurde ferner angemerkt, dass es sonderbar sei, von einer Partei den Nachweis eines individuellen Risikos zu verlangen, wenn sie eine mögliche Verletzung ihres Rechts auf Freiheit von erniedrigender und unmenschlicher Behandlung geltend mache, aber nicht dasselbe individuelle Risiko zu verlangen, wenn eine mögliche Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegeben sei.

7. Der Rechtsmittelgegner machte geltend, dass andere Gründe für die Beibehaltung des LM-Ansatzes bestünden: Erstens sehe der Rahmenbeschluss 2002/584 vor, dass ein Haftbefehl vollstreckt werde, es sei denn, es werde nachgewiesen, dass einer der genannten Gründe für die Verweigerung der Übergabe vorliege. Ferner könnten, wenn es ausreiche, dass eine gesuchte Partei allein nachweise, dass in dem ersuchenden Mitgliedstaat allgemeine und systemische Mängel bestünden, alle von diesem Mitgliedstaat ausgestellten EHB beanstandet werden wodurch der Rahmenbeschluss in Bezug auf diesen Mitgliedstaat bedeutungslos würde. Eine solche Schlussfolgerung wäre problematisch. Erstens könne nach Art. 7 EUV der Rahmenbeschluss 2002/584 in Bezug auf diesen Mitgliedstaat ausgesetzt und die Vollstreckung von jeglichen Haftbefehlen nach dem Rahmenbeschluss ohne besondere Prüfung verweigert werden, wenn der Europäische Rat der Auffassung sei, dass im Ausstellungsmitgliedstaat eine schwere und anhaltende Verletzung der Grundsätze des Art. 2 vorliege (vgl. Urteil LM, Rn. 72 und 73). Zweitens würde die Zulassung einer Verweigerung wegen allgemeiner Mängel Personen, die versuchten, einem Urteil durch den ersuchenden Mitgliedstaat zu entgehen, faktisch Straffreiheit gewähren, da sie einen EHB erfolgreich anfechten könnten, ohne dass es Beweise für ihre besonderen Umstände gebe. Dieser Standpunkt widerspreche dem Ziel des Rahmenbeschlusses, die Strafflosigkeit einer gesuchten Person zu verhindern, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befinde, in dem sie straffällig geworden sei (siehe Urteil L und P, Rn. 59 und 60). Der Gerichtshof habe klargestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde bei der Prüfung, ob ein Grund für die Ablehnung der Übergabe vorliege, nach welchem die echte Gefahr einer Verletzung des betreffenden Grundrechts aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat bestehe,

konkret und genau feststellen müsse, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass die gesuchte Person selbst einer solchen Gefahr ausgesetzt sei, wenn sie diesem Staat übergeben werde (siehe Urteile Aranyosi und LM). Demnach würde der Verzicht auf die zweite Stufe der Prüfung gerade das Ziel des Systems des EHB untergraben.

8. Die Rechtsmittelführer machten geltend, dass der in Art. 19 Abs. 1 EUV normierte Grundsatz des „wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes“ in Beziehung zu den Art. 6 und 13 EMRK sowie zu Art. 47 der Charta stehe, so dass die Organisation der Justiz zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle, die Mitgliedstaaten aber das Unionsrecht, einschließlich Art. 19 Abs. 1 EUV, beachten müssten. Sie verweisen auf das Urteil Europäische Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte), C-192/18, ECLI:EU:C:2019:924, als Beleg für diese These. Ferner habe der Gerichtshof anerkannt, dass Art. 47 das Recht einschließe, eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend zu machen, und dass die Gerichte in der Lage sein müssten, Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von Richtern zu prüfen. Sie verweisen insoweit auf das Urteil HG und Simpson, verbundene Rechtssachen C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, ECLI:EU:C:2020:232. Das Urteil Simpson erteile den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten den Auftrag, jede Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit der Ernennung von Richtern zu überprüfen, um die Einhaltung von Art. 47 zu gewährleisten. Unter Berufung auf das Urteil *Ástráðsson/Iceland* machten sie geltend, dass dann, wenn ein Überprüfungsmechanismus gegeben sei, die Qualität der Überprüfung von Bedeutung sei. In diesem Urteil habe der EGMR festgestellt, dass die Kontrolle der Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung mangelhaft sei, da unterlassen worden sei, die Frage zu prüfen, ob das Gericht *durch Gesetz errichtet* worden sei. Der Rechtsmittelgegner wies darauf hin, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nur dann entstehen könne, wenn zunächst ein anderes Recht oder ein anderer Anspruch festgestellt werde, von dem der Ankläger behaupte, dass es/er verletzt worden sei oder unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles verletzt werden könnte und der daher einen Rechtsbehelf erfordere. Der EGMR habe mehrfach bestätigt, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf keine eigenständige Existenz habe. Es ergänze lediglich die anderen geltenden Vorschriften der Konvention und ihrer Protokolle. In ähnlicher Weise habe der Gerichtshof in Bezug auf das in Art. 47 Abs. 1 verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf festgestellt, dass „... die Anerkennung dieses Rechts in einem bestimmten Einzelfall nach Art. 47 Abs. 1 der Charta voraus[setzt], dass sich die Person, die es geltend macht, auf durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten beruft“ (Urteil A.B. u. a., C-824/18, Rn. 88). Es gebe weder eine grundsätzliche Grundlage, noch eine solche in der innerstaatlichen Rechtsprechung oder in der des Gerichtshofs oder des EGMR, die darauf hindeute, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf einen solch hohen Stellenwert habe, dass ein allgemeiner Mangel der in einem ersuchenden Staat verfügbaren Rechtsbehelfe automatisch zu einer Ablehnung der Übergabe führen würde.

9. Die Rechtsmittelführer sind der Meinung, dass die Errichtung eines Gerichts durch Gesetz ein unumstrittener Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit sei und als solcher vom Straßburger Gerichtshof und dem Gerichtshof anerkannt worden sei. Die Rechtsprechung zeige, dass die Rechtsstaatlichkeit u. a. das Verfahren der ordnungsgemäßen Ernennung von Richtern einschließe. Sie verweisen auf die Urteile Ástráðsson/Iceland sowie L und P, um darzutun, dass die Frage, ob es sich bei einem Gericht um ein „durch Gesetz errichtetes“ handelt, eine andere sei als die Frage, ob das Gericht nach dieser Errichtung unparteiisch oder unabhängig arbeite, und dass daher unterschiedliche Erwägungen gälten.

10. Die Rechtsmittelführer machen im Wesentlichen geltend, dass die Prüfung der Frage, ob ein Gericht durch Gesetz errichtet wurde, jeder Prüfung der Unabhängigkeit vorausgehe; mit anderen Worten sei der erste Schritt die Frage, ob das betreffende Gericht ein durch Gesetz errichtetes Gericht ist. Die Frage, ob das Gericht, vor das die Rechtsmittelführer gestellt werden sollten, rechtmäßig eingerichtet sei, betreffe eine andere Rüge als die, über die der Gerichtshof im Urteil LM entschieden und das er kürzlich im Urteil L und P bestätigt habe. Falls es nicht die Voraussetzungen des Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta erfülle, würde die Prüfung des Gerichts enden, da es nichts Weiteres zu prüfen gäbe. Mit anderen Worten: Wenn das Gericht nicht durch Gesetz errichtet sei, stelle sich die Frage der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht. Unter diesen Umständen müsse der High Court die persönliche Lage, die Art der fraglichen Straftat und den faktischen Zusammenhang, in dem der betreffende Haftbefehl ausgestellt worden sei, nicht berücksichtigen, da diese Aspekte nicht zur vorgelagerten Frage der Errichtung gehörten.

11. Der Rechtsmittelgegner hält die Unterscheidung zwischen Unabhängigkeit und Errichtung für künstlich, da sowohl das Recht, vor einem durch Gesetz errichteten Gericht gehört zu werden, als auch das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angehört zu werden, verschiedene Aspekte desselben Rechts gemäß Art. 47 der Charta seien und die Anwendung zweier unterschiedlicher Kriterien auf zwei Teile desselben Rechts künstlich sei. Diese Unterscheidung sei in der Vergangenheit von keinem Gericht beachtet worden. Das Recht auf ein unabhängiges Gericht und das auf ein durch Gesetz errichtetes Gericht seien Teil desselben Grundrechts. Dass dem so sei, sei in der Vergangenheit anerkannt worden. (HG & Simpson). Zudem habe der Gerichtshof erklärt, dass das Erfordernis, dass die Gerichte durch Gesetz zu errichten seien, darauf abziele, „die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit gegenüber der Exekutive zu gewährleisten“ (Urteil FV/Rat der Europäischen Union, T-639/16 P). Die Erörterung der Unterscheidung zwischen Unabhängigkeit und Errichtung in Urteil Ástráðsson sei in diesen Kontext zu stellen. Der EGMR habe in diesem Urteil zwar zwischen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterschieden und dabei berücksichtigt, dass die Ernennung eines Richters am isländischen Berufungsgericht nach innerstaatlichem Recht regelwidrig gewesen sei, aber weiter geprüft, ob sich die Unregelmäßigkeit auf den Kläger ausgewirkt habe. Nach Auffassung des Rechtsmittelgegners konnte der Beschwerdeführer in jenem Fall nur deshalb eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 6 rügen, weil er eine

Unregelmäßigkeit bei der Ernennung eines der Richter, die mit seinem Fall befasst gewesen seien, habe nachweisen können. Er habe mit anderen Worten nachweisen können, dass sich die Unregelmäßigkeit auf seinen individuellen Fall auswirkte. Der Rechtsmittelgegnerin wies erneut darauf hin, dass die Rechtsmittelführer keine stichhaltigen Beweise dafür erbracht hätten, dass einer der Richter, vor denen sie voraussichtlich stehen würden, anders als im Einklang mit polnischem Recht ernannt worden sei. Dementsprechend müssten die Rechtsmittelführer, um Erfolg zu haben, nachweisen, dass sich das Recht über die Errichtung grundlegend von dem Recht, vor einem unabhängigen Gericht gehört zu werden, oder auch von jedem anderen Recht unterscheide. In der Rechtsprechung gebe es keine Anhaltspunkte für eine solche Behauptung.

12. Der Supreme Court hat bei seinen Erwägungen die vor dem High Court von Frau Dąbrowska, einer polnischen Rechtsanwältin, eingereichten Beweise berücksichtigt, die im Namen der Rechtsmittelführer eine Reihe von Berichten vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund eines Systems der zufälligen Rechtssachenzuweisung nicht möglich ist, die Zusammensetzung der Gerichte zu ermitteln, vor denen die Rechtsmittelführer stehen werden. Es wurde auch auf eine Reihe von Dokumenten verwiesen, die dem High Court vorgelegt wurden, darunter eine Stellungnahme des polnischen Menschenrechtskommissars Dr. Bodnar zu den Neuen Gesetzen, Berichte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ein Bericht der Venedig-Kommission vom 30. Dezember 2019 zusammen mit dem Beschluss des Obersten Gerichtshofs von Polen vom 23. Januar 2020. Der Supreme Court hat auch den von Frau Dąbrowska hervorgehobenen Konflikt zwischen dem Obersten Gerichtshof Polens und dem polnischen Verfassungsgerichtshof bezüglich der Neuen Gesetze berücksichtigt.

13. Der Richter des High Courts holte in Bezug auf Herrn O. weitere Informationen bei der ausstellenden Behörde ein, die bestätigte, dass gemäß Art. 26 Abs. 3 der Neuen Gesetze ein Antrag auf Anfechtung der Zusammensetzung eines Gerichts nicht behandelt werde, wenn er sich auf die Feststellung oder Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ernennung des Richters oder seiner Berechtigung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Justizsystem beziehe.

Feststellungen

14. Der Supreme Court ist sich der systemischen Mängel in der Rechtsstaatlichkeit, die bereits im Urteil Celmer in ihren verschiedenen Varianten und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Urteilen wie dem Urteil LM und kürzlich dem Urteil L und P festgestellt wurden, sehr wohl bewusst; diese Mängel sind nach der Einführung der Neuen Gesetze noch beunruhigender und geben Anlass zu noch größerer Sorge. Der Oberste Gerichtshof Polens hat in seinem Beschluss vom 23. Januar 2020 erklärt, dass ein Spruchkörper „unzulässig

ernannt“ ist, wenn der Spruchkörper eine Person umfasst, die auf Antrag des Nationalen Rates für das Justizwesen, der gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 2017 und einigen anderen Gesetzen gebildet wurde, in das Amt eines Richters eines ordentlichen Gerichts (und anderer Gerichte) berufen wurde, wenn die fehlerhafte Ernennung unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen die Unabhängigkeitsmaßstäbe im Sinne der polnischen Verfassung, des Art. 47 der Charta und des Art. 6 Abs. 1 der EMRK zur Folge hat (siehe Beschluss Nr. 2). Eine schärfere Verurteilung des Systems der Ernennung von Richtern des Obersten Gerichtshofs eines Landes kann man sich kaum vorstellen. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Lage in Polen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit noch beunruhigender und ernster ist als zum Zeitpunkt des Urteils des Gerichtshofs LM. Der Supreme Court hat zuvor im Urteil *Celmer v. Minister for Justice and Equality* [2019] IESC 80, Rn. 85 festgestellt (Richter O’Donnell J.):

“Ich neige dazu, dem Richter in der ersten Instanz zuzustimmen, dass die Möglichkeit, dass systemische Mängel in einem bestimmten System für sich genommen einen hinreichenden Verstoß gegen den Wesensgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellen könnten, der eine Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die Übergabe zu verweigern, nicht abstrakt ausgeschlossen werden kann und sollte. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der auf systemischer Ebene festgestellte Mangel so weitreichend und durchdringend ist, dass er sich eindeutig und unvermeidlich auf das ersuchende Gericht und auf jedes einzelne Verfahren zu einer bestimmten Anklage auswirken würde. Ich stimme jedoch dem Richter der ersten Instanz auch zu, dass aus dem Urteil des Gerichtshofs klar hervorgeht, dass die systemischen Veränderungen in Polen zwar zweifellos ernst und schwerwiegend sind, aber als solche nicht als ausreichend angesehen werden können, um diesen Punkt in diesem Fall zu erreichen.“

15. Es zeigt sich, dass die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Ernennung von Richtern in Polen in erheblichem Maße in Frage steht. Für die Rechtsmittelführer in der vorliegenden Rechtssache ist es aufgrund der Art und Weise, wie Rechtssachen zufällig zugewiesen werden, unmöglich, die Richter zu ermitteln, vor die sie gestellt werden sollen. Selbst wenn es gelänge, die Richter zu identifizieren und nachzuweisen, dass die Richter nicht rechtsgültig ernannt wurden und somit nicht einem nach Gesetz errichteten Gericht angehörten, ist klar, dass es keine Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Gerichts anzufechten, dem aufgrund der Bestimmungen der Neuen Gesetze, insbesondere Art. 26 Abs. 3, ihr Verfahren zugewiesen werde. In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, ob die Systemmängel im polnischen System von solcher Art sind, dass sie für sich genommen einen ausreichenden Verstoß gegen den Wesensgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellen, der es der Vollstreckungsbehörde, im vorliegenden Fall Irland, gebietet, die Übergabe zu verweigern. Die Antwort auf diese Frage ist kein *acte clair*.

16. Dem Supreme Court ist eine weitere Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Europäische Kommission/Republik Polen (C-791/19,

EU:C:2021:596) bekannt, in der es um Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Wirkung von Disziplinarverfahren gegen Richter geht. Diese Entscheidung erging nach Abschluss der mündlichen Verhandlung vor dem vorliegenden Gericht, und obwohl sie nicht Teil der Erwägungen dieses Gerichts war, ist anzumerken, dass sie unsere Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in Polen und der Folgen für Einzelpersonen vor jenen Gerichten verstärkt.

Vorlagefragen

17. Unter diesen Umständen schlägt Supreme Court vor, den Gerichtshof um folgende Entscheidung zu ersuchen:

[nicht übersetzt] [Fragen wie im einleitenden Beschluss]

Antrag auf Behandlung des Ersuchens im beschleunigten Verfahren

18. Der Supreme Court ersucht den Gerichtshof, das Ersuchen gemäß Art. 105 seiner Verfahrensordnung zu behandeln, der sich mit dem beschleunigten Verfahren befasst. Der Supreme Court ist der Ansicht, dass die Rechtsmittel in Anbetracht der oben genannten Gesichtspunkte grundlegende Fragen des nationalen und des Unionsrechts aufwerfen und daher unter das beschleunigte Verfahren fallen und dringend behandelt werden müssen. Insbesondere werden folgende Umstände geltend gemacht:

- a. Die Rechtsmittelführer befinden sich zwar nicht in Haft, unterliegen jedoch Kautionsanordnungen, was eine Beschränkung ihrer Freiheit bedeutet;
- b. Die Antworten auf die gestellten Fragen werden entscheidend dafür sein, ob die Rechtsmittelführer übergeben werden oder nicht – in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die irischen Gerichte keine endgültige Entscheidung in Bezug auf die Übergabe treffen können, solange das Ersuchen nicht entschieden ist;
- c. Die Antworten auf die gestellten Fragen können entscheidend dafür sein, ob andere Personen, die von Polen mit einem EHB gesucht werden, übergeben werden oder nicht;
- d. Sollten andere Personen, die von Polen mit einem EHB gesucht werden, bis zur Entscheidung über das Ersuchen nicht an Polen übergeben werden, könnte dies zu einer faktischen Aussetzung des Vollzugs des Rahmenbeschlusses zwischen Irland und Polen während dieses Zeitraums führen;
- e. Angesichts der Tatsache, dass EHB aus Polen etwas weniger als die Hälfte der jährlich vom Staat vollstreckten EHB ausmachen, hätte dies

erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Irland;

Unter diesen Umständen ist der Supreme Court der Ansicht, dass die Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren gegeben sind.

[Unterschrift des Präsidenten des Berufungsgerichts, der von Amts wegen Mitglied des Supreme Court ist]

ARBEITSDOKUMENT